

# **Kurparkverein Lüneburg**

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kurparkverein Lüneburg". Er hat seinen Sitz in Lüneburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Aufgaben des Vereins

- 1) Aufgabe des Vereins ist es, im Lüneburger Kurpark Maßnahmen zur Aufwertung des Parks zu fördern und das Kurzentrum auf der Südseite in der Gestaltung des alten Badehauses herzurichten.
- 2) Dieser Zweck soll unter anderem durch die Beiträge der Mitglieder, durch Spendenmittel und durch Erträge besonderer Veranstaltungen erreicht werden.

### § 3 Gemeinnütziger Charakter des Vereins

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, und sollen darüber hinaus zur vornehmlich spendenabhängigen Erfüllung der Vereinsaufgaben beitragen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 2) Die Mitglieder besitzen mit Volljährigkeit das Stimmrecht und ab vollendetem 25. Lebensjahr das passive Wahlrecht.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Kündigung, die unter Wahrung einer sechswöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist, oder durch Ausschluss; der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied über mehr als zwei Jahre keine Beiträge zahlt. Er ist vom Vorstand zu beschließen und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen eines Vorstandsmitglieds zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 5) Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind bei Geschäften im Wert von bis zu 1.000,- € jeweils zur alleinigen Vertretung und Geschäftsführung berechtigt.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Wahrung einer Frist von zehn Tagen einberufen, und zwar schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekanntgegebene Anschrift.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
  - die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
  - die Neuwahl des Vorstandes,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
  - die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen können durch einen Beauftragten vertreten werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5) Beschlüsse, welche die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere konkret bezeichnete Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 8) Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in die Kassen- und Kontounterlagen zu gewähren.

#### § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Hansestadt Lüneburg, die es im Sinne des Satzungszweckes des aufgelösten Vereins zu verwenden hat. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

#### § 10 Gleichstellung

Männliche Formulierungen für Ämter des Vereins gelten zugleich als weiblich genannt.

Beschlossen am 8.8.2012

gez. Dirk Schneefuß      Hans-Christian Schimmelpfennig      Frederike Drosien

Marie-Anne Henschke      Petra Lawietzke      Peter Lawietzke

Heiner Henschke      Anna-Maria Schimmelpfennig